

ECKPUNKT 3

(3) Technologieoffenheit

a) Verzicht auf Solarthermie als sog. „Ankertechologie“

Die bisherige Nutzungspflicht bei Wohngebäuden knüpft nach dem EWärmeG an die technische, bauliche oder rechtliche Möglichkeit einer solarthermischen Anlage an, d.h. im Falle der Unmöglichkeit muss keine andere Erfüllungsoption realisiert werden.

An dieser Systematik soll nicht weiter festgehalten werden. Alle Erfüllungsmöglichkeiten sollen in gleicher Weise herangezogen werden können, die Verpflichteten haben eine Wahlmöglichkeit. Zudem bringt der Verzicht auf die sog. „Ankertechologie“ eine Entlastung für Eigentümer, Handwerk und Vollzugsbehörden mit sich, da sich die zu prüfenden Ausnahmen (Unmöglichkeit der Solarthermie) erübrigen.

b) Kombinierbarkeit verschiedener Erfüllungsmöglichkeiten

Bereits aktuell können verschiedene Einsatzmöglichkeiten von Erneuerbaren Energien kombiniert werden (z.B. Wärmepumpe/Solarthermie; Bioöl/Solarthermie). Nicht möglich ist die Kombination mit einer Einzelraumfeuerungsanlage oder einer Maßnahme der ersatzweisen Erfüllung.

Künftig soll in Angleichung an das EEWärmeG, wonach Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen untereinander und miteinander kombiniert werden können, eine größere Wahlfreiheit und höhere Flexibilität erreicht werden. Anlagentechnische Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie sollen mit weiteren Maßnahmen kombiniert werden können, sofern der Verwaltungsvollzug noch praktikabel ist. So lassen sich Einzelfalllösungen, auch bei besonderen bautechnischen Gegebenheiten leichter realisieren.

c) Aufnahme weiterer Erfüllungsoptionen

(1) Es soll eine „Öffnungsklausel“ aufgenommen werden, die innovative Technologien und spezielle Einzelfalllösungen zulässt. Voraussetzung ist, dass an geeigneter Stelle nachgewiesen wird, dass das Ziel des Gesetzes ebenfalls erfüllt wird.

(2) Es soll zudem eine Regelung Eingang finden, die für mehrere räumlich eng zusammenhängende Objekte eine Gesamtbetrachtung zulässt.